

Siebente Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „dienstlichen“ ein Komma und das Wort „schulischen“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkauf,“ gestrichen.
- c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „begeht“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. entgegen § 1 Abs. 6 in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“

Artikel 2

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „und den Online-Handel.“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. den Online-Handel.“

b) Abs. 8 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 8a wird eingefügt:

„(8a) Das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“

2. Nach § 4 Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:

„5a. den Vorgaben des § 1 Abs. 8a nicht während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Publikumsbereich von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. April 2020 in Kraft.

